

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Juni 2022

384

GRG Nr.	20	EA 120	305
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Pascal Schmid vom 20. April 2022 „Unterhalt Fließgewässer“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Nach § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) erarbeiten der Kanton und die Gemeinden in ihren Zuständigkeitsbereichen ein behördenverbindliches Unterhaltskonzept. Dieses legt die zu erreichenden Ziele, die Zuständigkeiten für die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten, die räumliche und zeitliche Planung der Unterhaltsarbeiten, den Umfang der Arbeiten und die standortgerechte Bepflanzung fest (§ 10 Abs. 1 WBSNG). Unterhaltskonzepte der Gemeinden sind dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren [WBSNV; RB 721.11]). Das Amt prüft insbesondere, ob die Unterhaltskonzepte im Hinblick auf die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons an die Kosten für den Unterhalt den Anforderungen von § 10 Abs. 1 des Gesetzes entsprechen.

66 von 80 Thurgauer Gemeinden verfügen über ein durch den Kanton geprüftes Unterhaltskonzept. In 8 weiteren Gemeinden ist das Konzept in Arbeit, wobei in drei Fällen bereits eine Vorprüfung stattgefunden hat. In den Politischen Gemeinden Gottlieben, Müllheim, Warth-Weiningen sowie Dozwil mit nur einem am Rande betroffenen Bach beginnen die Arbeiten demnächst. Die Politischen Gemeinden Rickenbach und Wilen sind im Zusammenhang mit dem interkantonalen Hochwasserschutzprojekt in der Region Wil dabei, ein Unterhaltskonzept für die einzelnen Bäche zu erarbeiten. Im Rahmen der Umfrage zum Stand der Dinge hat eine Gemeinde u.a. treffend angemerkt: "Das Fehlen eines genehmigten Unterhaltskonzepts ist nicht gleichzusetzen mit fehlendem Unterhalt. Die Bachabschnitte werden laufend und regelmässig kontrolliert und fachmännisch gepflegt."

Bis zum Vorliegen eines Unterhaltskonzeptes bedürfen Unterhaltsmassnahmen gemäss § 55 Abs. 2 WBSNG der vorgängigen Bewilligung des Kantons. Bei einer Unterhaltsmassnahme in einer Gemeinde ohne ein geprüftes Unterhaltskonzept stellt das Amt für Umwelt eine Bewilligung für Bachunterhaltsarbeiten aus. Dabei wird überprüft, ob die vorgesehene Unterhaltsmassnahme § 8 Abs. 1 WBSNG entspricht.

Frage 2

Gemäss § 9 Abs. 1 WBSNG liegt die Zuständigkeit für den Bachunterhalt bei den Gemeinden. Eine aktive Vollzugskontrolle ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Frage 3

Vernachlässigen die Gemeinden ihre Pflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, trifft der Kanton nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen. Die säumigen Gemeinden haften dabei für die Kosten (§ 53 Abs. 1 WBSNG). Der Kanton kann in dringenden Fällen die notwendigen Massnahmen sogleich anordnen (§ 52 Abs. 2 WBSNG).

In den letzten Jahren gingen beim Kanton vereinzelte Meldungen betreffend mangelndem Bachunterhalt ein. Die Abteilung Wasserbau und Hydrometrie des Amtes für Umwelt nahm in diesen Fällen als zuständige Fachstelle Kontakt mit der Gemeinde und den Betroffenen auf. Im persönlichen Gespräch oder bei einem Augenschein vor Ort konnte in der Regel eine für alle Parteien passende Lösung gefunden werden. Die Gemeinden zeigten sich jeweils kooperativ. In den letzten fünf Jahren musste das Departement für Bau und Umwelt (DBU) deshalb keine Gemeinde mahnen oder Ersatzvorhaben im Sinne von § 52 WBSNG anordnen.

Frage 4

Der Unterhalt der Bäche obliegt wie erwähnt den Gemeinden. Ein ungenügender Unterhalt ist damit in einem ersten Schritt der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Bleibt die Gemeindebehörde trotz Anzeige untätig oder führt sie den Unterhalt nicht in sachgerechter Art und Weise oder nicht gemäss den Vorgaben des Unterhaltskonzeptes aus, besteht die Möglichkeit, sich mittels formeller Anzeige (§ 74 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]) oder Aufsichtsbeschwerde (§ 71 Abs. 1 Ziff. 1 VRG) an die Aufsichtsinstanz oder mittels Rechtsverweigerungsrekurs (§ 72a VRG) an die Rechtsmittelinstanz zu wenden. Das DBU führt gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes. Anzeige, Aufsichtsbeschwerde oder Rechtsverweigerungsrekurs sind damit an das DBU zu richten. Das DBU hat, sofern sich die Eingaben als begründet erweisen, die Gemeindebehörde aufsichtsrechtlich anzuweisen, die gebotenen Massnahmen in die Wege zu leiten.

Gemäss § 52 Abs. 1 WBSNG besteht darüber hinaus die Möglichkeit – sofern durch die Vernachlässigung der Pflichten durch die Gemeinden öffentliche Interessen gefährdet sind –, dass der Kanton ersatzvornahmeweise anstelle der Gemeinde die notwendigen Massnahmen ergreift. Die Gemeinden sind allerdings vorab zu mahnen. In dringenden Fällen kann der Kanton die notwendigen Massnahmen auch sogleich anordnen (§ 52 Abs. 2 WBSNG). Zuständig ist gestützt auf § 1 Abs. 1 WBSNV auch in diesem Falle das DBU.

Frage 5

Die Vorbereitung auf ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung richtet sich nach dem Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (GBaol; RB 530.1). Ausserordentliche Lagen sind Situationen, in denen die Aufgaben nicht mehr mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen bewältigt werden können und die eine rasche Konzentration der Mittel und die Straffung der Verfahren notwendig machen (§ 2 Abs. 1 GBaol).

In den übrigen Fällen, d.h. unterhalb der Schwelle einer ausserordentlichen Lage, sind die notwendigen Sofortmassnahmen bei Bächen durch die Gemeinden anzuordnen (§ 43 Abs. 2 Satz 2 WBSNG). Unter die erforderlichen Sofortmassnahmen fallen nicht nur die Unterhaltsmassnahmen gemäss Unterhaltskonzept, sondern jegliche Massnahmen, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen. Es ist somit durchaus möglich, dass auch vom Unterhaltskonzept abweichende Massnahmen angeordnet werden müssen. Das Amt für Umwelt unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Im Sinne eines raschen Vollzugs wird in solchen Fällen sichergestellt, dass Gemeinden, die in Besitz eines bewilligten Unterhaltskonzeptes sind, kein Bewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Da im Gesetz wie erwähnt keine aktive Vollzugskontrolle vorgesehen ist, wird auch der Vollzug von Sofortmassnahmen nicht kontrolliert.

Frage 6

Bei ausgewählten Revitalisierungsprojekten wird seit 2021 eine Wirkungskontrolle gemäss den Vorgaben des Bundesamts für Umwelt (BAFU) durchgeführt. Zuständig ist das Amt für Umwelt. Erfasst und miteinander verglichen werden der Zustand vor der Umsetzung der Massnahmen und der Zustand fünf und zehn Jahre nach deren Realisierung. Finanziert wird die Wirkungskontrolle mit Kantons- und Bundesmitteln.

Die Unterhaltskosten sind auch nach einer Renaturierung durch die Gemeinde zu tragen. Gemäss § 9 Abs. 2 WBSNG ist die Gemeinde bei revitalisierten Bächen zusätzlich für das Mähen zuständig, was ansonsten Aufgabe der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ist.

Frage 7

Folgende Unterhaltsbeiträge nach § 25 WBSNG wurden in den letzten Jahren ausbezahlt, aufgeschlüsselt nach Kantons- und Bundesanteilen:

Beitragsjahr	Total Beitrag	Kantonsanteil	Bundesanteil
2021	354'422.35	203'960.55	137'841.55
2020	424'102.15	253'428.25	170'673.80
2019	282'961.40	159'081.35	117'687.00
2018	316'098.81	173'237.91	132'878.20
2017	353'511.50	199'432.85	154'078.65
2016	311'670.90	165'878.90	145'792.00

Ausserordentliche Beiträge nach § 45 WBSNG wurden in den letzten fünf Jahren keine ausbezahlt. Im Jahr 2021 hat das Amt für Umwelt Fr. 33'929 an Beiträgen gemäss § 44 Abs. 2 WBSNG (Notarbeiten an Bächen) an drei Gemeinden ausbezahlt.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber